

Statuten

Des Vereins



DON BOSCO WIDNAU

I. Zweck

1 Name und Zweck:

Unter dem Namen Don Bosco Widnau besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Widnau zum Zwecke der Förderung der Jugend der Region. Er vergibt zweckgebundene finanzielle Mittel für die Jugend der Region zur Förderung in allen Bereichen (Sportlich, kulturell, etc.).

II. Mitgliedschaft

2 Mitglieder:

Der Verein besteht aus:

- I. Ehrenmitgliedern
- II. Einzelmitgliedern
- III. Firmamitgliedern
- IV. Passivmitgliedern

- I. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben die Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von den Jahresbeiträgen lebenslänglich befreit.
- II. Einzelmitglied kann jedermann werden. Vorbehalten bleiben die Aufnahme- sowie Ausschlussbestimmungen gemäss diesen Statuten. Einzelmitglieder bezahlen jährlich den von der Mitgliederversammlung mittels Beschluss festgesetzten Jahresbeitrag. Zur Zeit beträgt der Einzelmitgliederbeitrag Fr. 200.--

- III. Firmamitglied kann jede Firma werden. Vorbehalten bleiben die Aufnahme- sowie Ausschlussbestimmungen gemäss diesen Statuten. Firmamitglieder bezahlen jährlich den von der Mitgliederversammlung mittels Beschluss festgesetzten Jahresbeitrag. Zur Zeit beträgt der Firmamitgliederbeitrag Fr. 1'000.--
- IV. Passivmitglieder sind die Gönner des Vereins. Sie bezahlen jährlich den von der Mitgliederversammlung mittels Beschluss festgesetzten Mindestjahresbeitrag. Hingegen stehen den Passivmitgliedern keine ausdrücklichen Rechte im Rahmen des Clubs zu. Zur Zeit beträgt der Passivmitgliedbeitrag Fr. 50.–

3 Aufnahme:

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

4 Austritt:

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, unter Beachtung einer halbjährlichen Frist, auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Clubs oder Rückerstattung bezahlter Beiträge etc.

5 Ausschluss:

Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied an der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

6 Ansprüche des ausgeschlossenen Mitgliedes:

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Clubs.

Jahresbeiträge werden für die noch laufende Saison nicht zurückerstattet.

III. Organe

7 Organe:

Die Organe des Vereins sind:

- I. Mitgliederversammlung
- II. Vorstand
- III. Revisoren

A) Mitgliederversammlung

8 Kompetenzen:

Der Mitgliederversammlung stehen die nachstehenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

- I. Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.
- II. Entgegennahme der Jahresberichte des Clubpräsidenten.
- III. Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisoren und Entlastung des Vorstandes.
- IV. Beschlussfassung über das nächste Jahresbudget des Clubs.
- V. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren.
- VI. Wahl und Abwahl des Clubpräsidenten.
- VII. Vorschlagswesen betreffen Verteilung der zweckgebundenen finanziellen Mittel.
- VIII. I) Geschäfte, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§9 Mitgliederversammlungen:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Frühjahr, zur Entgegennahme der Jahresberichte, zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung, das Budget sowie zur Vornahme der Wahlen in die Cluborgane, statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zustehen.

Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden.

§10 Einladungen zur Mitgliederversammlung:

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich unter Angabe des Ortes sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindes-

tens 10 Tage vor dem Sitzungstermin an die letzte, dem Club bekanntgegebene Adresse des Mitgliedes zuzustellen.

11 Versammlungsleitung und Protokollführung:

Die Mitgliederversammlungen werden vom Clubpräsidenten und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt.

Für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei bis vier Stimmzähler von der Versammlung bestimmt.

12 Stimmberechtigung:

Jedes Ehren-, Einzel- und Firmamitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

13 Abstimmungsmodus:

Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, es sei denn, der Vorstand oder 25 an der Versammlung anwesende und stimmberechtigte Mitglieder verlangen geheime Abstimmungen.

14 Sachgeschäfte:

Ein Beschluss wird rechtskräftig, wenn er das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Leere und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

§15 Wahlen:

Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat.

B) Der Vorstand

§16 Zusammensetzung und Wahl:

Der Vorstand besteht aus 3 -5 Mitgliedern. Alle Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Präsident und der Kassier sind dringend aufzubietende Funktionen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt jeweils für eine Amtszeit von einem Jahr. Werden während der Amtsdauer Neuwahlen getroffen, so erfüllen die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

17 Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Clubs und er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist für das Rechnungswesen des Clubs verantwortlich.

Der Vorstand verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel. Er bestimmt über die Verteilung der zweckgebundenen finanziellen Mittel an die Widnauer Jugend.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Clubs einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen.

§18 Vertretung des Clubs:

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Clubpräsident oder sein 1 Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

19 Einberufung der Vorstandssitzungen:

Die Vorstandssitzungen sind durch den Clubpräsidenten, und bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertreter, unter Angabe des Ortes der Vorstandssitzung sowie der Traktanden einzuberufen und zwar zehn Tage vor dem Sitzungstermin.

C) Die Revisoren

20 Zusammensetzung:

Die Revisoren bestehen aus 2 Personen. Zwei Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, wobei die Mitglieder nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar sind.

21 Aufgabe:

Die Revisoren haben das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und das Budget zu überprüfen.

Die Kontrollstelle erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht, und sie kann diesen an der Mitgliederversammlung zudem noch mündlich ergänzen und allenfalls Fragen beantworten, die aus dem Kreis der Mitgliederversammlung an die Kontrollstelle gerichtet werden.

IV. Allgemeines

22 Vereinsjahr.

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

23 Statutenänderung:

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Ein Antrag muss schriftlich 10 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

24 Auflösung:

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins ist gemäss Beschlüssen der Mitgliederversammlung für Zwecke der Jugendförderung zu verwenden oder zweckgebunden an Organisationen zu übertragen, die sich mit der Förderung der Jugend befassen.

Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstandes.

25 Gründungskapital und Gründer

Die Novesette GmbH, Widnau vertreten durch Bruno Rieser spendet Fr. 5'000.– als Startkapital für den Verein. Als Gründer haben Köppel Oskar (Präsident), Rieser Bruno (Beisitzer), Schnider Kurt (Kassier) und Stoffel Kurt (Mitglied) gewirkt.

Widnau, den 7.Mai 2002

Der Präsident: _____(Köppel Oskar)

Der Kassier: _____(Schnider Kurt)

§ 1 geändert an der Hauptversammlung vom 16.2.2007